

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2020/7/16 LVwG-AV-641/002-2020

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.07.2020

#### Rechtssatznummer

4

# Entscheidungsdatum

16.07.2020

#### Norm

BAO §112 Abs3 AVG 1991 §34

#### Rechtssatz

Im Verfahrensregime des VwGVG kommen dem Senatsvorsitzenden bzw dem Einzelrichter ua die Aufgaben der Sitzungspolizei gemäß §§ 34 ff AVG zu, sofern diese Bestimmungen gemäß § 17 VwGVG sinngemäß anwendbar sind. [...]

Eine Ordnungsstrafe ergeht in der Form eines schriftlich auszufertigenden und zu begründenden Beschlusses, der auch eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat (vgl Moser in Raschauer/Wessely (Hrsg), VwGVG § 25 Rz 11). Selbiges muss auch im Verfahrensregime der BAO gelten, in welchem ebenfalls dem Senatsvorsitzenden bzw dem Einzelrichter die Aufgaben der Verhandlungsleitung sowie der Verfahrenspolizei obliegen (vgl § 275 leg cit).

# Schlagworte

Finanzrecht; Verfahrensrecht; Ordnungsstrafe; beleidigende Schreibweise; Anstand;

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.AV.641.002.2020

# Zuletzt aktualisiert am

02.10.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at